

VereinsBrief

Steuern – Recht – Vereinsmanagement



Steuererklärung im Verein

So wehren sich Vereine gegen die Aufforderung des Finanzamts zur Abgabe einer Anlage EÜR

Praxiswissen für den Vereinsvorstand

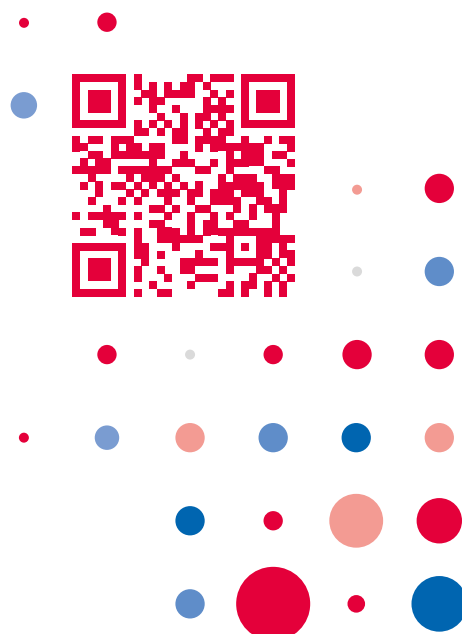
Vorstandssitzungen und die Beschlussfassung im Vorstand:
Die rechtlichen Vorgaben im BGB und wann und wie man durch Satzungsregelungen davon abweichen kann

Haftung für Steuern des Vereins

Welche Schlüsse Verein und Vorstand aus der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ziehen sollten

Vereinsmanagement

Vereinsgemeinschaften
und -kooperationen:
So können sie rechtlich
ausgestaltet werden



Inhalt

KURZ INFORMIERT

- 1 – LG Erfurt: Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist bei Satzungsgrundlage ohne Weiteres möglich
- 1 – OLG Düsseldorf: Nachfolgeverein erbt anstelle des gelöschten Vereins
- 2 – Vereinfachtes Bescheinigungsverfahren für Integrations- und Sprachförderkurse
- 2 – Bloße Lieferung von Mahlzeiten ist nicht begünstigt
- 2 – Steuerbefreiung für Sportprämien: Gesetzgeber erweitert Kreis der Organisationen

STEUERERKLÄRUNG

- 3 – Vereine müssen zunehmend die Anlage EÜR einreichen: Kann man sich wehren?

KOOPERATIONEN

- 5 – Vereinsgemeinschaften (Teil 1): Das sind die rechtlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten

VEREINSRECHT

- 11 – Vorstandssitzungen und Beschlussfassung im Vorstand (Teil 1): Die Grundlagen

STEUERHAFTUNG

- 14 – Die Steuerhaftung des Vorstands: Haftung endet mit Verlust der Organstellung

SPORTVEREINE

- 16 – Firmenfitness – So können Vereine steuerfreie Zuwendungen des Arbeitgebers nutzen

VEREINSMANAGEMENT

- 19 – Künstlersozialkasse: Auch Fördervereine sind abgabepflichtig

PRAXISFALL

- 20 – Nutzung von Vereinsanlagen als Mitgliederrecht



WEBINARE

09.09.2026 IWW-Webinare
Recht und Steuern in Stiftungen
 Stiftungen sicher führen und beraten

Referentin: Tina Bieniek

16.09.2026 IWW-Webinare
EU-Entgelttransparenzrichtlinie
 Gestaltungsmöglichkeiten

Referenten: Dr. Lars Hinrichs
 und Elisa Ultsch

22.09.2026 IWW-Webinare
Recht und Steuern im Verein
 Vereine sicher führen und beraten

Referent: Wolfgang Pfeffer



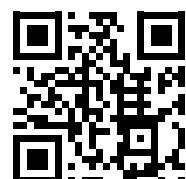
Hier finden Sie Informationen
 zu diesen und weiteren Veranstaltungen

WIR HELFEN IHNEN GERNE!

Für Fragen zur Berichterstattung:

Dipl.-Volksw. Günter Göbel
 Chefredakteur

Telefon 0931 418-6158
 Fax 0931 418-2060
 E-Mail goebel@iww.de



Nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

● Mitgliederversammlung

LG Erfurt: Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist bei Satzungsgrundlage ohne Weiteres möglich

Regelt die Satzung, dass Beschlüsse eines Vereinsorgans auch im Umlaufverfahren gefasst werden können, ist eine Zustimmung der Mitgliederversammlung zu diesem Verfahren nicht erforderlich. Der Vorstand kann allein entscheiden, wie die Beschlüsse getroffen werden, also ob eine Präsenzversammlung einberufen wird oder ein schriftlicher Beschluss erfolgt. Diese Auffassung vertritt das LG Erfurt.

Keine Zustimmung zum Umlaufverfahren bei entsprechender Satzungsregelung

Nur wenn eine eindeutige Satzungsregelung fehlt, müssen die Mitglieder dem Verfahren zustimmen (§ 32 Abs. 3 BGB). Ein gesondertes Zustimmungserfordernis widerspricht nach Ansicht des Gerichts aber dem Sinn und Zweck einer solchen Satzungsregelung. Denn diese soll die Beschlussfassung ja erleichtern. Eine zusätzliche Verfahrenszustimmung der Organmitglieder steht diesem Erleichterungszweck entgegen (LG Erfurt, Urteil vom 06.08.2026, Az. 8 O 1328/25, Abruf-Nr. 255567).

● Erbschaften

OLG Düsseldorf: Nachfolgeverein erbt anstelle des gelöschten Vereins

Ein Nachfolgeverein kann erben, auch wenn der im Testament eingesetzte Verein beim Erbfall bereits gelöscht ist. Möglich macht das eine ergänzende Testamentsauslegung. Das hat das OLG Düsseldorf entschieden.

Ergänzende Testamentsauslegung zugunsten eines Nachfolgevereins

Im konkreten Fall hatte die Erblasserin in einem eigenhändigen Testament vier gemeinnützige Vereine zu gleichen Teilen als Erben eingesetzt. Einer der Vereine war aber bereits vor dem Erbfall aufgelöst und aus dem Vereinsregister gelöscht worden. Das Testament enthielt weder eine Ersatzerbenregelung nach § 2096 BGB noch eine Bestimmung für den Fall, dass einer der eingesetzten Erben nicht mehr existiert. Ein neu gegründeter Verein beantragte einen gemeinschaftlichen Erbschein und berief sich darauf, er sei der Nachfolgeverein und daher aufgrund ergänzender Testamentsauslegung anstelle des gelöschten Vereins als Erbe einzusetzen.

Das OLG Düsseldorf gab ihm recht. Eine Zuwendung an eine beim Erbfall nicht mehr existierende juristische Person ist zwar grundsätzlich unwirksam. Diese unbeabsichtigte Regelungslücke schließt aber eine ergänzende Testamentsauslegung. Ein Erblasser fördert in der Regel nicht die juristische Person „um ihrer selbst willen“, sondern deren Zweck. Nimmt eine andere juristische Person die Aufgaben der weggefallenen Organisation wahr, entspricht es in der Regel dem Erblasserwillen, diese als Zuwendungsempfängerin einzusetzen. Für die Frage, ob der neue Verein tatsächlich als „Nachfolgeverein“ im inhaltlichen Sinne anzusehen ist, wertete das OLG umfassend die Registerakte, Satzungen und Außenauftritte. Entscheidend war, dass beide Vereine im Kern dieselbe Funktion erfüllten, nämlich die Hospizarbeit am Ort zu fördern. Eine Beweisaufnahme bestätigte diesen Willen der Erblasserin (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.09.2025, Az. I-3 W 104/25, Abruf-Nr. 255568).

● Umsatzsteuer

Vereinfachtes Bescheinigungsverfahren für Integrations- und Sprachförderkurse

*Nachweiserleichterung:
BAMF-Zulassung genügt für
Umsatzsteuerbefreiung*

Gemeinnützige Träger von Integrations- oder berufsbezogenen Deutschsprachkursen weisen die Umsatzsteuerbefreiung über ihre Zulassung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach. Eine zusätzliche Bescheinigung der Landesbehörde muss nicht eingeholt werden. Das hat das FinMin Schleswig-Holstein verfügt.

Hintergrund – Nach § 4 Nr. 21 S. 1 Buchst. a UStG sind u. a. Bildungsleistungen privater Schulen und anderer allgemein- oder berufsbildender Einrichtungen von der Umsatzsteuer befreit. Voraussetzung ist eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde, dass die Einrichtung Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung erbringt. Für gemeinnützige Träger von Integrations- oder berufsbezogenen Deutschsprachkursen reicht stattdessen die BAMF-Zulassung, weil ein vereinfachtes Nachweisverfahren gilt. Eine Bescheinigung der Landesbehörde ist hier nicht erforderlich (FinMin Schleswig-Holstein, Schreiben vom 08.05.2026, Az. VI 358 – S 7179-255974/2026, Abruf-Nr. [255569](#)).

● Übungsleiterfreibetrag

Bloße Lieferung von Mahlzeiten ist nicht begünstigt

*Mahlzeitendienst
pflegerisch begünstigt*

Tätigkeiten im Rahmen von Mahlzeitendiensten können als „pflegerische“ Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) begünstigt sein.

Die Pflege alter Menschen, kranker Menschen oder von Menschen mit Behinderungen umfasst außer der Dauerpflege auch Hilfsdienste bei der häuslichen Betreuung (z. B. Unterstützung bei der Grund- und Behandlungspflege, bei häuslichen Verrichtungen und Einkäufen, beim Schriftverkehr). Nicht begünstigt ist die auf bloße Lieferung von Mahlzeiten beschränkte Tätigkeit eines Beschäftigten im Mahlzeitendienst. Das stellt das Bundesfinanzministerium im Entwurf der Lohnsteuer-Änderungsrichtlinie 2027 klar. Die Nutzung des Freibetrags ist also nur möglich, wenn dazu auch die Ausgabe des Essens, Tischdecken und ähnliche Tätigkeiten gehören. Bundesfinanzministerium, Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2023 (Lohnsteuer-Änderungsrichtlinie 2027, Stand 22.06.2026).

● Einkommensteuer

Steuerbefreiung für Sportprämien: Gesetzgeber erweitert Kreis der Organisationen

*Anpassung greift
zum 01.01.2026*

Der Gesetzgeber hat die Steuerbefreiung für Sportprämienzahlungen in § 3 Nr. 73 EStG mit Wirkung zum 01.01.2026 erweitert: Neben der Stiftung Deutsche Sporthilfe sind jetzt auch gemeinnützige Organisationen der Länder aufgeführt, die hinsichtlich Förderzweck und Organisation mit der Sporthilfe vergleichbar sind (z. B. Landesstiftungen zur Sportförderung). Ebenso steuerfrei sind Prämienzahlungen unmittelbar aus Haushaltsmitteln der Länder.

– Steuererklärung

Vereine müssen zunehmend die Anlage EÜR einreichen: Kann man sich wehren?

Immer mehr Finanzämter fordern von gemeinnützigen Vereinen eine Erklärung für den Teil der Gewinnermittlung, der den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellt, per separater Anlage EÜR auf elektronischem Weg mit ELSTER. Das kostet Vereine Zeit, vor allem wegen der Umsatzsteuer. VB zeigt die Forderungsgrundlage und liefert Argumente, mit denen man sich gegen die Abgabe einer EÜR wehren kann.

Warum die Finanzverwaltung die Anlage EÜR fordert

Die Anlage EÜR ist von allen Steuerpflichtigen abzugeben, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln. Der Vordruck sieht eine standardisierte Aufschlüsselung der Betriebseinnahmen und -ausgaben vor. Sie soll der Finanzverwaltung bessere Kontroll- und Vergleichsmöglichkeiten verschaffen. Rückhalt in Sachen „Anlage EÜR für Vereine“ bekommen die Ämter von der oberen Finanzverwaltung (z. B. OFD Nordrhein-Westfalen, Mein ELSTER für Vereine, März 2026). Auch nach den Hinweisen auf dem ELSTER-Portal zur Anlage EÜR muss sie eingereicht werden, wenn die Umsatzfreigrenze im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb überschritten ist.

Finanzverwaltung verspricht sich bessere Kontroll- und Vergleichsmöglichkeiten

Die rechtlichen Grundlagen der EÜR-Pflicht

Die rechtliche Grundlage, die Einnahmenüberschussrechnung in Form der Anlage EÜR einzureichen, ergibt sich aus § 60 Abs. 4 EStDV. Danach gilt: Wird der Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt, ist die Einnahmenüberschussrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

§ 60 Abs. 4 EStDV sowie eine BFH-Entscheidung ...

Da es sich hier um eine Rechtsverordnung handelt, stellt sich die Frage, ob die Finanzämter auf dieser Basis Vereine zur Nutzung des Steuerformulars verpflichten können. Der BFH hat diese Frage für Einzelunternehmer bejaht. Danach können Rechtsverordnungen über die Unterlagen, die den Einkommensteuererklärungen beizufügen sind, erlassen werden, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens erforderlich ist und der Aufwand dafür zumutbar ist – hier vom BFH bejaht (Urteil vom 16.11.2011, Az. X R 18/09, Abruf-Nr. [114272](#)). Diese Rechtsprechung scheint auf Vereine übertragbar.

... scheinen eine klare Sprache zu sprechen

Die Mehraufwands-Verteidigungsstrategie des Vereins

Für gemeinnützige Vereine entsteht durch die Abgabe der EÜR aber unzweifelhaft ein Mehraufwand. Es ist zu überlegen, ob man gegen die Aufforderung zur Abgabe der EÜR Rechtsmittel einlegt.

Ist dem Verein der ihm entstehende Mehraufwand zumutbar?

Verein muss Einnahmen und Ausgaben des steuerpflichtigen Geschäftsbetriebs ...

... nach den Vorgaben des EÜR-Formulars gliedern

*Getrennte Umsatzsteuer-
erfassung ist gemeinnützig-
keitsrechtlich nicht
erforderlich ...*

*... und führt beim Verein
deshalb zu echtem
Mehraufwand*

*Gängige Finanzbuchhal-
tungssoftware für Vereine
bietet für dieses Problem
keine Lösungen*

*EÜR-Abgabe mit
Unzumutbarkeitsargument
verweigern*

Einspruch gegen Aufforderung zur Abgabe der Anlage EÜR einlegen

Der BFH hat klargestellt, dass schon die Aufforderung, die Anlage EÜR einzureichen, ein Verwaltungsakt ist, gegen den ein Einspruch möglich ist.

Der buchhalterische Mehraufwand

Für gemeinnützige Vereine bedeutet die Erstellung der Anlage EÜR schon deshalb einen Mehraufwand, weil in die Anlage EÜR nur die Zahlen aus dem steuerpflichtigen Bereich eingetragen werden. Dazu muss der Verein die buchhalterische Erfassung der Einnahmen und Ausgaben des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nach den Vorgaben des Formulars gliedern, was für sich schon ein nicht geringer Aufwand ist.

Verein kann Mehraufwand bei Darstellung der Umsatzsteuer belegen

Ein zusätzlicher Aufwand entsteht dem Verein auf jeden Fall durch die Darstellung der Umsatzsteuer. Weil sich die Anlage EÜR nur auf den steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb bezieht, müssen für die Umsätze in diesem Bereich die Umsatzsteuerposten getrennt erfasst werden. Das Gleiche gilt

- für die Vorsteuer auf die Eingangsumsätze sowie
- für die Umsatzsteuerzahlungen und -erstattungen.

Wichtig – Aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht ergibt sich keine Notwendigkeit, die Umsatzsteuer für den steuerpflichtigen Bereich getrennt zu erfassen. Die nach steuerlichen Bereichen getrennte Gewinnermittlung dient dem Nachweis der zweckgebundenen Mittelverwendung, nicht nur der Ermittlung eines evtl. ertragsteuerpflichtigen Überschusses. Eine getrennte Erfassung der Umsatzsteuerposten ist dafür nicht erforderlich, weil die Gewinnermittlung netto erfolgt und die Mittelverwendung bezüglich der Umsatzsteuerposten nicht infrage steht. Für nicht gemeinnützige Vereine entsteht dieser Aufwand übrigens nicht. Zwar muss auch hier der nichtwirtschaftliche Bereich buchhalterisch getrennt dargestellt werden, weil nur der wirtschaftliche Bereich ertragsteuerpflichtig werden kann. Hier fällt aber keine Umsatzsteuer an.

Die gängige Finanzbuchhaltungssoftware bietet dafür keine automatisierte Lösung an (mit eigenen Umsatzsteuerkonten und -schlüsseln). Entweder müssen diese ergänzt werden oder die Umsatz- und Vorsteuer muss aus den Salden der Konten händisch ermittelt werden. Das Gleiche gilt für Umsatzsteuerzahlungen und Umsatzsteuererstattungen an das Finanzamt und von diesem. Im EÜR-Formular sind diese ebenfalls getrennt für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auszuweisen. Es muss bei den entsprechenden Zahlbeträgen eine Aufteilungsbuchung gemacht werden. In der automatisierten Umsatzsteuervoranmeldung erfolgt eine solche Aufteilung nicht. Sie eignet sich somit nicht als Grundlage für die Aufteilungsbuchung.

FAZIT – Die Anlage EÜR bedeutet für gemeinnützige Vereine zusätzlichen buchhalterischen Aufwand, weil die Umsatzsteuer im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb getrennt zu erfassen ist. Gegenüber dem Finanzamt lässt sich mit diesem Mehraufwand argumentieren, die Abgabe sei unzumutbar bzw. unverhältnismäßig. Ob das als Begründung ausreicht, ist bislang ungeklärt. Versuch macht klug.

– Kooperationen

Vereinsgemeinschaften (Teil 1): Das sind die rechtlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten

Vereine schließen sich aus vielen Anlässen zusammen. Sei es dauerhaft, z. B. als Spielgemeinschaft zur Teilnahme am Ligabetrieb, sei es zu temporären Anlässen wie zweckbezogenen Veranstaltungen oder Vereinsfesten. Je nach Dauer und Zweck eignen sich unterschiedliche rechtliche Ausgestaltungsformen. Ohne gezielte rechtliche Gestaltung entsteht meist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Es gibt aber auch andere Formen, die sich im Einzelfall besser eignen können.

Die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten in der Übersicht

Grundsätzlich gibt es für die rechtliche Ausgestaltung von Vereinsgemeinschaften zwei Möglichkeiten:

- Ein Verein ist Träger und Veranstalter der jeweiligen Betätigung. Die anderen Vereine erbringen Leistungen, die auf Basis verschiedener Einzelverträge (Mietverträge, Werkverträge, Geschäftsbesorgungsverträge usw.) vereinbart und vergütet werden. Eine solche Gestaltung kann insbesondere bei kurzfristigen Kooperationsprojekten sinnvoll sein. Ein Nachteil ist hier, dass die wirtschaftlichen Risiken des Projekts bei einem Verein liegen und durch den Leistungstausch umsatzsteuerliche Folgen entstehen können.
- Die Zusammenarbeit wird gesellschaftsrechtlich organisiert. Hier kommen grundsätzlich alle Rechtsformen infrage. Die Rechtsformwahl wird sich hier vor allem nach Zweck und Dauer der Kooperation sowie der Zahl der beteiligten Vereine richten.

Entweder es ist nur ein einziger Verein Träger und Veranstalter der jeweiligen Betätigung ...

... oder das Ganze wird gesellschaftsrechtlich organisiert

Die möglichen Rechtsformen

Grundsätzlich kommen für Vereinsgemeinschaften fast alle Rechtsformen infrage. Nur einige davon sind aber tatsächlich geeignet und praktikabel:

- **BGB-Gesellschaft:** Diese „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ (GbR) entsteht regelmäßig automatisch, wenn sich zwei oder mehr Beteiligte zu einem gemeinsamen Zweck zusammenschließen. Vorteilhaft ist, dass sie ohne weitere Voraussetzungen und Anmeldeverfahren gegründet werden kann. Nachteile sind die unbeschränkte Haftung der Gesellschafter und dass sie nicht gemeinnützig sein kann.
- **GmbH bzw. Unternehmergeellschaft („Mini-GmbH“):** Sie wird nur für langfristige Kooperationen mit entsprechendem Geschäftsumfang infrage kommen, weil der Gründungs- und Verwaltungsaufwand (insbesondere wegen der Bilanzierung) vergleichsweise hoch ist. Ein Vorteil der GmbH/UG ist insbesondere, dass sie mit beliebig vielen Gesellschaftern gegründet wer-

GbR hat Vor- und Nachteile

Lösung für langfristige Kooperationen mit entsprechendem Geschäftsumfang

Geeignet für langfristige Kooperationen mit größerer Zahl von Beteiligten

Umstandslose Gründung und mögliche Gemeinnützigkeit als Pluspunkte

Offiziell korrekte Bezeichnung lautet seit 2024 „Verein ohne Rechtspersönlichkeit“

Mindestens drei (natürliche oder juristische) Personen erforderlich

Formfreiheit erleichtert kleinere Zusammenschlüsse

den und gemeinnützig sein kann. Außerdem beschränkt sich die vertragliche Haftung auf das Gesellschaftsvermögen.

- **Eingetragener Verein (e. V.):** Er benötigt zur Eintragung mindestens sieben Mitglieder. Die Eintragung bedeutet einen gewissen Verwaltungs- und Zeitaufwand. Er wird sich deswegen nur für langfristige Kooperationen mit einer größeren Zahl von Beteiligten eignen. Dafür kann er gemeinnützig sein.
- **Nicht eingetragener Verein:** Weil er ähnlich umstandslos zu gründen ist wie eine BGB-Gesellschaft, kann er eine interessante Alternative sein. Er benötigt nur drei Beteiligte und kann zudem gemeinnützig werden.

Weil für den e. V. und die GmbH/UG für Vereinsgemeinschaften keine Besonderheiten gelten, beschränkt sich die folgende Berichterstattung auf die BGB-Gesellschaft und den nicht eingetragenen Verein als Rechtsformen.

Vereinsgemeinschaften als nicht eingetragene Vereine

Nicht eingetragene Vereine werden auch als nichtrechtsfähige Vereine bezeichnet.

Rechtliche Grundlagen

Nach der Änderung des § 54 BGB durch das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG, 2024) ist die korrekte Bezeichnung aber „Verein ohne Rechtspersönlichkeit“. Durch das MoPeG wurde § 54 BGB an die bis dahin bereits herrschende Rechtsprechung angepasst. Danach gelten für den nicht wirtschaftlich tätigen – nichtrechtsfähigen – Verein die Vorschriften der §§ 24 bis 53 BGB. Er ist damit dem eingetragenen Verein weitgehend gleichgestellt. Das gilt insbesondere für die Haftungsregelungen der §§ 31 bis 31b BGB. Ein wichtiger Grund, den Verein einzutragen, ist damit entfallen. Der nichtrechtsfähige Verein ist attraktiver geworden.

Wichtig – Wird der Verein ohne Rechtspersönlichkeit wirtschaftlich tätig, greifen die Haftungsregelungen der BGB-Gesellschaft. Soweit bestehen ihr gegenüber also keine Nachteile.

Voraussetzungen

Ein nicht rechtsfähiger Verein ist eine auf Dauer angelegte Verbindung zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks. Anders als bei der GbR sind mindestens drei (natürliche oder juristische) Personen erforderlich. Er führt einen Gesamtnamen und ist auf einen wechselnden Mitgliederbestand ausgerichtet, d. h. er löst sich nicht auf oder muss neu gegründet werden, wenn Mitglieder hinzukommen oder ausscheiden.

Die Gründung eines nicht eingetragenen Vereins erfolgt in der Regel formlos und unbürokratisch. Es bedarf keiner besonderen Formalitäten oder Eintragungen, was diese Organisationsform besonders attraktiv für kleinere Zusammenschlüsse macht. In der Praxis genügt meist eine mündliche oder schriftliche Vereinbarung der Gründungsmitglieder über den gemeinsamen Zweck und die Organisation des Vereins. Dennoch ist es empfehlenswert, die grundlegenden Strukturen und Abläufe in einer Satzung festzuhalten, um Missverständnisse und Konflikte zu vermeiden.

Eine schriftliche Satzung ist nicht erforderlich. Sie empfiehlt sich aber, um die wesentlichen Fragen der Zusammenarbeit zu regeln. Insbesondere kann durch eine schriftliche Satzung nachgewiesen werden, dass es sich tatsächlich um einen Verein und nicht um eine BGB-Gesellschaft handelt. Zwar kann ein nicht eingetragener Verein auch formlos oder stillschweigend entstehen. Gerade bei einer kleinen Zahl von Beteiligten ist dann aber nicht ohne Weiteres nachzuweisen, dass es sich tatsächlich um einen Verein handelt.

PRAXISTIPP – Soll der nicht eingetragene Verein gemeinnützig werden, muss er dem Finanzamt eine Satzung vorlegen. Auch ein formeller Beschluss über die Gründung (Protokoll der Gründungsversammlung) sollte bestehen.

Nicht eingetragener Verein kann auch formlos oder stillschweigend entstehen

Ohne Satzung aber keine Gemeinnützigkeit

Wichtig – Bis auf die Satzungsregelung zur Eintragung unterscheidet den nicht eingetragenen Verein nichts vom e. V. Vereinszusammenschlüsse können sich also an einschlägigen Mustern für den e. V. orientieren.

Haftungsrisiken

§ 54 BGB stellt eingetragene und nicht eingetragene Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, rechtlich gleich. Da auch hier die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum Nebenzweckprivileg gelten, schließt das nicht jede wirtschaftliche Betätigung aus. Es kommt dabei aber nicht auf die Satzungszwecke an, sondern auf den tatsächlichen Umfang der wirtschaftlichen Betätigung. Die Rechtsprechung hat hier keine klaren Grenzen gezogen. Es besteht also das Risiko, dass der nicht eingetragene Verein als wirtschaftlicher Verein bewertet wird und damit seine Haftungsprivilegien nach §§ 31 bis 31b BGB einbüßt. Das spielt aber praktisch keine Rolle, wenn als Alternative nur die GbR infrage kommt.

Anders als beim e. V. gilt für den nicht eingetragenen Verein nach § 54 Abs. 2 BGB die Haftung der „unmittelbar Handelnden“. Nach dieser Vorschrift haften aus Rechtsgeschäften, die im Namen eines Vereins ohne Rechtspersönlichkeit einem Dritten gegenüber vorgenommen werden, die Handelnden persönlich. Diese Haftung besteht unabhängig davon, ob die Handelnden Vorstandsmitglieder oder überhaupt Vereinsmitglieder sind, und auch unabhängig davon, ob sie zur Vertretung des Vereins berechtigt gewesen sind.

Im Gegensatz zum e. V. gilt die Haftung der „unmittelbar Handelnden“

PRAXISTIPP – Vorstände eines nicht eingetragenen Vereins sollten sich deswegen durch klare Vollmachten absichern. Auch wenn sie im Außenverhältnis persönlich für die Erfüllung von Verträgen haften, können sie dann die Übernahme der Kosten durch den Verein durchsetzen.

Änderungen der Vertretungsberechtigung sorgfältig dokumentieren

Nebenzweckprivileg

Der Verweis auf die Regelungen der §§ 24 bis 53 BGB bedeutet, dass auch wirtschaftliche Betätigungen im Nebenzweck keine Haftungsfolgen für die Mitglieder haben. Auch hier ist der Verein ohne Rechtspersönlichkeit dem eingetragenen Verein gleichgestellt. Die Rechtsprechung hat in Hinsicht auf den erlaubten Umfang wirtschaftlicher Betätigung keine objektiven Größen-

*Sogar umfangreiche
gewerbliche Betätigung
ist unschädlich*

kriterien festgelegt – weder absolut noch etwa auf das Verhältnis der Einnahmen bezogen. Der BGH vertritt die Auffassung, dass selbst eine umfangreiche gewerbliche Betätigung eines Idealvereins noch unter das Nebenzweckprivileg fallen kann (BGH, Urteil vom 04.06.1986, Az. I ZR 29/85).

*Nicht eingetragener Verein
ist dem e. V. gleichgestellt*

Steuerliche Behandlung

Steuerlich ist der nicht eingetragene Verein – als Körperschaft – dem e. V. gleichgestellt. Das hat folgende Konsequenzen:

- Die Besteuerung erfolgt für alle Steuerarten ausschließlich beim Verein, nicht bei den Mitgliedern.
- Es gilt der Freibetrag von 5.000 Euro bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer.
- Er kann gemeinnützig sein.

Sind die beteiligten Vereine gemeinnützig, ist es von Vorteil, wenn auch die Vereinsgemeinschaft als nicht eingetragener Verein gemeinnützig ist:

- Eine Gewinnausschüttung ist nach § 58 Nr. 1 AO steuerfrei und ohne Folgen für die Gemeinnützigkeit.
- Gleiches gilt für Einlagen und andere Leistungen der Mitglieder an die Vereinsgemeinschaft.
- Die Vereinsgemeinschaft kann die Umsatzfreigrenze von 50.000 Euro nutzen.
- Mitarbeiter kommen in den Genuss des Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrags.

Wichtig – Für den nicht eingetragenen Verein gelten die Vorschriften der §§ 24 bis 53 BGB. Das gilt z. B. für die Stimmrechte der Mitglieder. Wenn hier nicht die gesetzlichen Vorgaben gelten sollen (z. B. gleiches Stimmgewicht), muss das in der Satzung geregelt werden.

Vereinsgemeinschaften als GbR

*Bei Verzicht auf andere
rechtliche Gestaltung
entsteht die GbR
automatisch*

Die häufigste Rechtsform für Vereinsgemeinschaften ist die GbR. Das liegt zum einen daran, dass sie umstandslos gegründet werden kann; vor allem aber daran, dass sie automatisch entsteht, wenn keine andere rechtliche Gestaltung gewählt wird. Sie ist deswegen vor allem für zeitlich begrenzte Vereinszusammenschlüsse von Bedeutung.

Wichtig – Die beteiligten Vereine müssen sich darüber im Klaren sein, dass das spezifische – eventuell gar nicht gewünschte – steuerliche Folgen hat, die bei anderen Rechtsformen nicht eintreten.

Rechtliche Grundlagen

*Mindestens zwei Personen
verfolgen gemeinsamen
Zweck*

Die Gründung der GbR setzt die (evtl. auch stillschweigende) Vereinbarung von mindestens zwei Personen voraus, einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen. Geregelt ist die GbR in den §§ 705 ff. BGB. Die GbR entsteht automatisch, wenn sich Vereine zu einem gemeinsamen Zweck zusammenschließen und sich keiner besonderen Rechtsform bedienen. Gesellschafter kann jede natürliche, aber auch eine juristische Person (eben ein Verein) sein.

Die GbR gilt als rechtsfähig, wenn sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll, d. h. Verträge mit Dritten abschließt. Rechtsfähigkeit bedeutet insbesondere, dass die GbR eigene Rechte und Pflichten begründen kann. Sie kann damit selbst Vertragspartner werden und Schuldnerin bzw. Gläubigerin daraus folgender Ansprüche sein.

Was „Rechtsfähigkeit der GbR“ praktisch bedeutet

Statt einer solchen Außengemeinschaft kann es sich aber auch um eine bloße Innengesellschaft handeln. Zwar kommt diese auch bei Vereinsgemeinschaften infrage. Da sie aber keine Außenumsätze hat, stellen sich hier in der Regel keine besonderen steuerlichen Fragen.

PRAXISTIPP – Betreibt die GbR ein Handelsgewerbe, d. h. erfordert der Gewerbebetrieb wegen seiner Art oder seines Umfangs einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb, kommt auch eine offene Handelsgesellschaft (OHG) in Betracht. Ob ein Handelsgewerbe im Sinne des HGB vorliegt, hängt von verschiedenen Kriterien ab, insbesondere vom Umsatz und der Zahl der Mitarbeiter. In aller Regel wird eine Vereinsgemeinschaft die Behandlung als OHG vermeiden wollen, weil sie bilanzierungspflichtig ist. Die Eintragung ins Handelsregister kann verpflichtend sein. Teils gehen hier – meist nach Meldungen von Konkurrenten – von der IHK Hinweise an das Registergericht.

GbR kann auch ungewollt zur OHG mutieren

Das Vermögen der GbR ist ein sogenanntes Gesamthandsvermögen. Die Gesellschafter können also nur gemeinsam darüber verfügen. Vermögenszuwächse müssen bei der Auflösung der Gesellschaft verteilt werden.

GbR hat Gesamthandsvermögen

Kritisch zu betrachten ist die GbR vor allem haftungsrechtlich. Die Gesellschafter haften für Schulden der Gesellschaft gesamtschuldnerisch und uneingeschränkt. Ein Gläubiger der Vereinsgemeinschaft kann sich also beim jeweils zahlungsfähigsten Verein schadlos halten. Im Innenverhältnis hat der Verein dann aber einen Ausgleichsanspruch.

Vertragliche Regelungen

Auch wenn für die Gründung einer GbR keine schriftliche Vereinbarung erforderlich ist, empfiehlt sich dennoch der Abschluss eines schriftlichen Vertrags. Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich. Der Vertrag sollte insbesondere Regelungen zu folgenden Fragen enthalten:

Was für den Abschluss eines schriftlichen GbR-Vertrags spricht ...

- Zweck der Gemeinschaft (einzelne Veranstaltung oder bestimmte Tätigkeitsfelder)
- Geschäftsführung (im Innenverhältnis) und Vertretung (nach außen), soweit sie nicht bei allen Gesellschaftern gemeinsam liegen
- Interne Haftungsverteilung
- Informations- und Kontrollrecht der Gesellschafter
- Pflichten und Einlagen der Beteiligten und Entnahmerechte
- Verteilung von Gewinn und Verlust (soweit nicht nach BGB zu gleichen Teilen)
- Dauer der GbR
- Regelungen zum Austritt und der Abfindung von Gesellschaftern oder dem Abtreten von Geschäftsanteilen

... und welche Punkte er regeln sollte

*Vor allem die Aufteilung
von Gewinnen und Verlusten
regeln*

Wichtig sind vor allem Regelungen zu Einlagen und anderen Leistungen und der Aufteilung von Gewinnen und Verlusten. Da dies auch steuerlich relevant ist, verlangt das Finanzamt regelmäßig die Vorlage des Vertrags.

*Auch GbR-Gesellschafter
haften als Gesamtschuldner
persönlich und unbegrenzt
mit dem Privatvermögen*

Haftung

Da die Außen-GbR selbst Anspruchsgegnerin ist, haftet sie für Verbindlichkeiten, die durch Vertragsabschluss im Namen der Gesellschaft entstanden sind, zunächst unbeschränkt mit ihrem Vermögen. Daneben haften für solche Verbindlichkeiten aber grundsätzlich auch die Gesellschafter als Gesamtschuldner persönlich und unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen.

Das bedeutet, dass sich ein Gläubiger einen Gesellschafter nach seinem Belieben aussuchen und in vollem Umfang in Anspruch nehmen kann. Der kann dann aber von den anderen Gesellschaftern einen internen Ausgleich verlangen.

*Haftungsbeschränkung
gegenüber Dritten muss
mit jedem Vertragspartner
vereinbart werden*

Eine Haftungsbeschränkung gegenüber Dritten ist grundsätzlich möglich. Sie muss aber individuell mit jedem Vertragspartner vereinbart worden sein. Das sollte aus Beweisgründen unbedingt schriftlich geschehen. Unwirksam ist dagegen jede standardisierte Haftungsbeschränkung, wie z. B. in den allgemeinen Geschäftsbedingungen.

*GbR kann vom BGB
abweichende Regelungen
treffen*

Gesellschafterbeschlüsse

Nach der gesetzlichen Vorgabe werden Gesellschafterbeschlüsse von allen Beteiligten gemeinsam und einstimmig gefasst. Dabei hat jeder Gesellschafter eine Stimme. Es können aber auch abweichende Regelungen vereinbart werden, etwa dass die Höhe der Beteiligung eines Gesellschafters an der GbR das Stimmgewicht bestimmt oder die Mehrheit der Stimmen für einen Beschluss ausreicht.

Gewerbeanmeldung

Bei einer gewerblich tätigen GbR muss jeder Gesellschafter beim zuständigen Gewerbeamt den Beginn des Gewerbes selbst anzeigen. Zuständig ist die Behörde am Verwaltungssitz der GbR, wo die Geschäfte tatsächlich geführt werden.

*Wann an der GbR-
Eintragung ins Gesell-
schaftsregister kein Weg
vorbeigeht*

Die eingetragene GbR

Durch das MoPeG ist die eingetragene GbR eingeführt worden. Es gibt aber keine allgemeine Eintragungspflicht. In bestimmten Fällen ist die Eintragung in das Gesellschaftsregister aber zwingend. Das gilt für Sachverhalte, bei denen die GbR über Rechtspositionen verfügen will, die in einem öffentlichen Register eingetragen sind. Das betrifft vor allem den Eigentumserwerb an Immobilien. Andernfalls müssen alle Gesellschafter ins Grundbuch eingetragen werden.

Auch wenn sich die GbR als Gesellschafterin an einer anderen Gesellschaft beteiligt, die beispielsweise im Handelsregister eingetragen ist, muss sie zuvor im Gesellschaftsregister eingetragen werden, damit ihre Gesellschafterstellung wiederum im Handelsregister eingetragen werden kann.

SIEHE AUCH



Beitrag wird in VB 10/2026
fortgesetzt

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Der Beitrag wird in der Oktober-Ausgabe fortgesetzt. Da lesen Sie u. a., wie die GbR steuerlich behandelt wird.

– Vereinsrecht

Vorstandssitzungen und Beschlussfassung im Vorstand (Teil 1): Die Grundlagen

Vorstandsmitglieder verkennen oft die rechtlichen Grundlagen für die Beschlussfassung im Vorstand. Das ist unproblematisch – solange es einen Konsens gibt. Da rechtliche Regelungen aber gerade im Konfliktfall entscheidend sind, ist es wichtig, diese Vorgaben zu kennen und zu gestalten. VB zeigt Ihnen in Teil 1 einer kleinen Beitragsserie, welche Regeln für Vorstandsbeschlüsse gelten und wo die Satzung ansetzen sollte.

Wann der Vorstand förmlich beschließen muss

Der Gesetzgeber betrachtet die Vorstandssitzung wie die Mitgliederversammlung vor allem unter dem Aspekt der Beschlussfassung. Entscheidend ist, unter welchen Voraussetzungen wirksame Beschlüsse gefasst werden können. Eine formelle Beschlussfassung ist nicht zwingend erforderlich. Der Vorstand kann darauf verzichten, wenn

- es sich um einfache Geschäftsführungsmaßnahmen handelt oder
- ein Geschäftsverteilungsplan besteht, der die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder regelt.

Vorstandssitzung dient vor allem der Beschlussfassung

Beschlussfassung entscheidet über Haftung der Vorstandsmitglieder

Die Beschlussfassung entscheidet über die Haftung der Vorstandsmitglieder. Fehlt ein Vorstandsbeschluss oder handelt ein Vorstandsmitglied gegen eine Beschlussvorgabe, können die übrigen Vorstandsmitglieder dieses Mitglied in Haftung nehmen. Da der Vorstand gegenüber dem Verein grundsätzlich gemeinschaftlich haftet, ergibt sich so eine Grundlage für einen Schadensausgleich gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern.

Haftungsfrage hängt am Vorstandsbeschluss

Gegenstand der Beschlussfassung können alle Belange des Vereins sein, für die der Vorstand zuständig ist. Das betrifft Rechtsgeschäfte nach außen ebenso wie die Geschäftsführung nach innen. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, gibt es natürlich keine Beschlussfassung. Auch eine andere formalisierte Fixierung oder Protokollierung ist nicht erforderlich. Die rechtliche Grundlage für das Handeln ergibt sich dann aus sich selbst und folgt nur den Vorgaben der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Beschlussfassung und Vertretung

Für die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften, die der Verein mit Dritten abschließt, ist ein Beschluss des Vorstands nicht erforderlich. Hier kommt es einzig darauf an, ob die betreffenden Vorstandsmitglieder – allein oder gemeinsam – vertretungsberechtigt waren. Das gilt auch für das Innenhandeln.

Wirksamkeit von Rechtsgeschäften nach außen hängt einzig an Vertretungsmacht des Vorstands

Ein fehlender Beschluss des Vorstands hat also keine Folgen für die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften, d. h. sie verpflichten den Verein. Vorstandsmitglieder, die auf eigene Faust handeln, können aber unter Umständen in Haftung genommen

Rechtsgeschäfte des Vereins bleiben folglich auch ohne Vorstandsbeschluss wirksam

werden. Das Gleiche gilt bei einem fehlerhaften Vorstandsbeschluss. Unwirksam ist er z. B. bei Ladungsmängeln oder Beschlussunfähigkeit.

Das schreibt das BGB für Vorstandsbeschlüsse vor

*Förmliche Beschlussfassung
als gesetzlicher Regelfall*

Das BGB verlangt für Vorstandsbeschlüsse eine förmliche Beschlussfassung. Das gilt sowohl für Rechtsgeschäfte nach außen als auch für das Handeln des Vorstands nach innen. Nicht möglich ist deswegen eine stillschweigende oder konkludente Beschlussfassung. Ein wirksamer Beschluss kommt also nicht dadurch zustande, dass der Vorstand auf Vorschläge einzelner Vorstandsmitglieder nicht reagiert, aber deren Umsetzung duldet.

Ein mehrgliedriger Vorstand beschließt nach den §§ 32 und 34 BGB. Das gibt § 28 BGB vor. Der Verweis erfasst aber nur die gesetzlichen Regelungen zur Mitgliederversammlung. Abweichende Satzungsregelungen zur Einberufung, zum Stimmrecht usw. gelten nicht automatisch auch für den Vorstand.

Beispiel

*Satzungsregeln der
Mitgliederversammlung
gelten nicht automatisch im
Vorstand*

Ein lt. Satzung stimmrechtsloses Fördermitglied ist Mitglied des Vorstands. Es hat hier die gleichen Stimmrechte wie die anderen Vorstandsmitglieder.

Folge: Der Vorstandsvorsitzende hat bei Stimmengleichheit in der Mitgliederversammlung ein Stichentscheidungsrecht. Für Beschlüsse in der Vorstandssitzung gilt das nicht, es sei denn, die Satzung regelt das so ausdrücklich.

Das folgt aus dem Verweis in § 28 BGB auf §§ 32 und 34 BGB:

*Sechs gesetzliche Vorgaben
für Vorstandsbeschlüsse*

- Der Vorstand beschließt grundsätzlich auf einer Versammlung, also einer persönlichen Zusammenkunft der Vorstandsmitglieder.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Anwesenden.
- Eine schriftliche (aber nicht z. B. eine telefonische) Beschlussfassung ist möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- Eine virtuelle Versammlung („im Wege der elektronischen Kommunikation“) erlaubt § 32 Abs. 2 BGB. Regelt die Satzung das nicht, muss der Vorstand sie zuvor in einer Präsenzsitzung oder schriftlich beschließen.
- Die Tagesordnung („Beschlussgegenstände“) muss schon bei der Einladung zur Sitzung mitgeteilt werden. Über später eingereichte Beschlussanträge kann nicht gültig abgestimmt werden.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Vereinssatzung kann von BGB-Regelungen abweichen

Alle diese Regelungen sind nachgiebig. Die Satzung kann hier abweichende Regelungen treffen. Das ist in der Regel auch empfehlenswert, weil Vorstandsbeschlüsse dadurch schneller und flexibler möglich sind. Eine bloße Geschäftsordnung des Vorstands reicht für Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben nicht aus. Die Praxis erkennt das oft. Viele Geschäftsordnungen, die nicht Satzungsbestandteil sind, sind deshalb in wichtigen Teilen unwirksam.

Zuständigkeit des Vorstands

Geregelt ist in § 28 BGB nur die Art und Weise der Beschlussfassung, nicht die Zuständigkeit des Vorstands. Die Vorschrift erlaubt dem Vorstand nicht, über Dinge zu entscheiden, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dazu zählen etwa Satzungsänderungen. Die Zuständigkeit des Vorstands ergibt sich überwiegend aus der Satzung, der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und dem Vereinsherkommen.

Zuständigkeit des Vorstands ist in § 28 BGB nicht geregelt und bedarf deshalb einer Satzungslösung

Vorstand ist auch ohne alle Mitglieder beschlussfähig

Wie bei der Mitgliederversammlung gibt es auch bei der Vorstandssitzung keine Mindestzahl von Mitgliedern, die teilnehmen muss, damit der Vorstand beschlussfähig ist. Es müssen keineswegs alle Vorstandsmitglieder anwesend sein.

PRAXISTIPP – Anders als bei der Mitgliederversammlung empfiehlt sich ein Beschlussquorum, weil hier nur wenige Personen beteiligt sind und sonst ein einzelnes Vorstandsmitglied allein entscheidet. Von einer Regelung, dass der Vorstand nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig sein soll, ist aber abzuraten, weil das wenig praktikabel ist.

Beschlussquorum zu empfehlen

Nicht höchstinstanzlich geklärt ist, ob der Vorstand die satzungsmäßige Zahl von Mitgliedern haben muss, um beschlussfähig zu sein. Sind Mitglieder ersatzlos ausgeschieden, ist der Vorstand nach herrschender Auffassung nicht beschlussfähig. Das gilt für den Zeitpunkt der Abstimmung. Der Vorstand kann folglich beschlussunfähig werden, wenn Mitglieder im Laufe der Sitzung ihr Amt niederlegen.

Beschlussunfähigkeit des Vorstands im Auge behalten

PRAXISTIPP – Die Satzung sollte das abweichend regeln, damit der Vorstand auch bei fehlenden Mitgliedern handlungsfähig bleibt.

In der Satzung Bestimmungen über Beschlussfähigkeit regeln

Die Satzung kann Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit enthalten, die von der gesetzlichen Vorgabe abweichen. Erforderlich ist dafür aber eine Satzungsklausel. Eine Regelung in einer Geschäftsordnung des Vorstands, die nicht Satzungsbestandteil ist, reicht nicht aus. Die Satzung kann dabei die gesetzlichen Vorgaben sowohl erleichtern als auch verschärfen. Eine erleichternde Klausel könnte wie folgt lauten:

Satzung kann gesetzliche Vorgaben erleichtern oder auch verschärfen

MUSTERKLAUSEL – § xx Beschlussfähigkeit des Vorstands

(x) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn er nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- In Teil 2 der Beitragsreihe erfahren Sie, wie Sie Vorstandssitzungen rechtssicher durchführen.
- Lösungen für andere Satzungsthemen finden Sie in der VB-Sonderausgabe „Die moderne Vereinssatzung: Mit 50 Klauselvorschlägen den Verein gut aufstellen“ auf iww.de/vb → Abruf-Nr. **50456480**

– Steuerhaftung

Die Steuerhaftung des Vorstands: Haftung endet mit Verlust der Organstellung

Die Steuerhaftung für Geschäftsführer und Vorstände endet mit dem Verlust der Organstellung, nicht erst mit der Löschung im Handelsregister. Das hat der BFH klargestellt. Dabei spielt es keine Rolle, aus welchem Grund das Amt endet.

Um diesen Fall ging es beim BFH

Haftungsbescheid trotz beendeter Organstellung

Der Fall, der dem BFH zur Entscheidung vorlag, spielte zwar nicht im Vereinsbereich, ist aber auf Vereine übertragbar: Ein alleiniger Geschäftsführer einer GmbH war quasi nur „Strohmann“. Tatsächlich führte die Geschäfte ein anderer. Nachdem der Geschäftsführer wegen Insolvenzverschleppung rechtskräftig verurteilt wurde, verlor er nach § 6 Abs. 2 GmbHG seine Eignung und seine Organstellung. Aus dem Handelsregister wurde er jedoch nicht gelöscht. Das Finanzamt nahm ihn für Steuerschulden eines Zeitraums nach diesem Verlust der Organstellung in Haftung.

So entschied der BFH

Das wollte der Geschäftsführer nicht hinnehmen – und gewann. Der BFH entschied zu seinen Gunsten. Er war im Haftungszeitraum kein gesetzlicher Vertreter der GmbH mehr i. S. v. § 34 Abs. 1 S. 1 AO und damit nicht haftbar (BFH, Urteil vom 09.12.2025, Az. VII R 4/23, Abruf-Nr. [254019](#)).

Gesetzliche Haftungsgrundlagen

Steuerhaftung trifft handelnde Organe

Die gesetzliche Grundlage für die Steuerhaftung von Vertretungsorganen liefert § 69 AO i. V. m. §§ 34, 35 AO:

- Gesetzliche Vertreter (§ 34 AO) haften für Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, wenn sie die steuerlichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Gesetzliche Vertreter sind bei der GmbH die Geschäftsführer, bei Vereinen und Stiftungen die Vorstände.
- Daneben haften die sog. Verfügungsberechtigten (§ 35 AO). Das sind Personen, die ohne formelle Bestellung die Geschäfte führen. Bei Vereinen ist das der „faktische“ Vorstand; also derjenige, der die Vereinsgeschäfte führt, obwohl er nicht bestellt (gewählt) wurde oder bereits zurückgetreten oder abberufen ist. Diese faktischen Vertreter haften unabhängig davon, ob eine satzungsmäßige Bestellung oder Eintragung im Register erfolgt ist.

Auf die Registereintragung kommt es nicht an

Bestellung statt Eintragung für die Haftung entscheidend

Der BFH hat jetzt klargestellt, dass es nicht auf die Registereintragung ankommt. Die gesetzliche Haftung beginnt mit der Bestellung (also der Annahme der Wahl oder Berufung) und endet mit dem Rücktritt oder der Abberufung. Hier kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem die Organstellung endet. Regelmäßig ist das der Zeitpunkt, zu dem die Erklärung über die Amtsnieder-

legung der Körperschaft zuzug, nicht auf die Eintragung im Handels- oder Vereinsregister.

Wirkung des Registereintrags – Registereintrag schützt nur Gläubiger

Zur Wirkung des Registereintrags hat der BFH eine wichtige Klarstellung getroffen: Der Vertrauensschutz des Registereintrags begründet keine Pflichten des gesetzlichen Vertreters, sondern nur einen Drittschutz. § 15 Abs. 3 HGB schützt das Vertrauen Dritter, wenn eine Tatsache unrichtig bekanntgemacht wurde: Dritte können sich darauf verlassen, dass der eingetragene Vertreter Rechtsgeschäfte abschließen darf, sofern ihnen die Unrichtigkeit nicht bekannt ist. Das bedeutet, dass Dritte darauf vertrauen können, dass die Eintragung richtig ist. Sie dürfen aber nicht davon ausgehen, dass keine Änderungen gegenüber den eingetragenen Vertretungsverhältnissen eingetreten sind.

Registereintrag schafft keine Vertreterpflichten

Der Registereintrag hat nur zur Folge, dass Rechtsgeschäfte, die der Geschäftsführer bzw. Vorstand abschließt, die GmbH bzw. den Verein verpflichten (und nicht ihn persönlich). Pflichten folgen für den gesetzlichen Vertreter nicht, insbesondere auch nicht die Erfüllung der steuerlichen Pflichten. Sie enden mit der Organstellung, nicht erst mit der Löschung aus dem Register.

Keine persönliche Bindung des Vertreters durch Registereintrag

Grund für das Ende der Organstellung spielt keine Rolle

Dabei kommt es auch nicht darauf an, aus welchem Grund die Organstellung endet. Im behandelten Fall geschah das nach § 6 Abs. 2 S. 2 Halbs. 1 Nr. 3 GmbHG, weil der Geschäftsführer wegen Insolvenzverschleppung verurteilt worden war.

Beendigungsgrund der Organstellung spielt keine Rolle

Wichtig – Eine vergleichbare Regelung gibt es für Vereine und Stiftungen nicht. Neben Rücktritt und Abberufung kommt für das Ende der Organstellung hier regelmäßig nur das Ablaufende der Amtszeit infrage.

Die praktischen Folgen für Vorstände und Geschäftsführer

Für Vorstände und Geschäftsführer gemeinnütziger Organisationen stellt das BFH-Urteil klar: Sie können sich durch rechtzeitigen Rücktritt einer Steuerhaftung für die Zukunft entziehen. Sie gehen kein Risiko dadurch ein, dass die Nachfolger im Amt die Löschung bzw. Neueintragung nicht rechtzeitig vornehmen. Umgekehrt schützt aber ein bestehender unrichtiger Eintrag niemanden, der das Geschäft tatsächlich weiterführt: Hier droht die Haftung nach § 35 AO. Diese Grundsätze gelten gleichermaßen für Vereine, Stiftungen und GmbH.

Rücktritt schützt vor Steuerhaftung

Wichtig – Als gesetzlicher Vertreter haftet, wer als Vereinsvorstand das Amt nur repräsentativ ausübt und das operative Geschäft einem „Geschäftsführer“ überlässt. Eine laufende Überwachung bzw. Berichterstattung ist unverzichtbar.

PRAXISTIPP – Dokumentieren Sie im Verein alle Änderungen in der Vertretungsberechtigung. Für Wahlen geschieht das in der Regel über die erforderlichen Protokolle der Mitgliederversammlung. Rücktritte vom Amt sollten dagegen unbedingt schriftlich erfolgen. Den Zugang der Erklärung sollte sich das zurücktretende Vorstandsmitglied durch eine Empfangsbestätigung, ein Einschreiben oder ein unterschriebenes Protokoll der Vorstandssitzung bestätigen lassen. Bei Vereinen genügt der Nachweis, dass die Rücktrittserklärung einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zuzug. Eine Annahme oder Beschlussfassung durch den gesamten Vorstand ist nicht erforderlich.

Änderungen der Vertretungsberechtigung sorgfältig dokumentieren

– Sportvereine

Firmenfitness – So können Vereine steuerfreie Zuwendungen des Arbeitgebers nutzen

Firmenfitnessangebote können eine steuerfreie Zuwendung von Arbeitgebern an ihre Belegschaft sein. Sportvereine können das durch Kooperationen mit Unternehmen nutzen. Welche Voraussetzungen dabei gelten, hat das Bayerische Landesamt für Steuern jetzt in einem Erlass klargestellt.

Die einschlägigen Steuerbefreiungsregelungen

Fitness- und Gesundheitsangebote der Unternehmen können ...

Fitness- und Gesundheitsangebote, die Unternehmen ihren Beschäftigten zusätzlich zum Arbeitslohn gewähren, können steuerfrei sein. Dafür kommen zwei Regelungen in Betracht:

... als allgemeiner Sachbezug oder ...

- Als allgemeiner Sachbezug nach § 8 Abs. 2 EStG, wobei die monatliche Steuerfreigrenze bei 50 Euro liegt (§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG).

... spezielle Leistung zur Gesundheitsförderung steuerfrei sein

- Als spezielle Leistung des Arbeitgebers zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken und zur Förderung der Gesundheit im Betrieb. Hier gilt ein Freibetrag von 600 Euro jährlich (§ 3 Nr. 34 EStG).

Wichtig – Die Steuerfreigrenze in § 8 Abs. 2 S. 11 EStG gilt allgemein für Sachleistungen des Arbeitgebers. Die in diesem Rahmen steuerfreien Fitnessangebote mindern damit den Betrag, der für andere Sachleistungen (z. B. Benzinscheine) zur Verfügung steht. Deshalb ist es von Vorteil, wenn die Fitnessangebote der Sportvereine die Voraussetzungen des § 3 Nr. 34 EStG erfüllen, weil sie dann nicht mit gängigen Sachbezügen konkurrieren.

Das steuerbegünstigte Fitnessangebot nach § 3 Nr. 34 EStG

Nutzung des „Gesundheitsförderungsfreibetrags“ ist attraktiver

Firmenfitnessangebote, die der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern selbst oder durch Dritte kostenfrei zur Verfügung stellt, sind nach § 3 Nr. 34 EStG bis 600 Euro im Kalenderjahr steuerfrei, wenn

- die Angebote zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden und
- geeignet sind, Krankheitsrisiken im Betrieb zu verhindern und dort die Gesundheit zu fördern.

Auch Präventionskurse können unter § 3 Nr. 34 EStG fallen

Unter die Steuerbefreiung fallen Maßnahmen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention, die nach § 20 Abs. 2 S. 2 SGB V zertifiziert sind, sowie gesundheitsförderliche Maßnahmen in Betrieben (betriebliche Gesundheitsförderung), die den vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) nach § 20 Abs. 2 S. 1 und § 20b Abs. 1 SGB V festgelegten Kriterien entsprechen. Die Kurse können begünstigt sein

1. als zertifizierte Präventionskurse nach § 20 Abs. 1 S. 3 SGB V,
2. als nicht zertifizierte Präventionskurse des Arbeitgebers und
3. als Leistungen betrieblicher Gesundheitsförderung im Handlungsfeld „gesundheitsförderlicher Arbeits- und Lebensstil“.

Wichtig – Hinweise zu förderfähigen Angeboten liefert der GKV-Spitzenverband in seinem Präventionsleitfaden auf seiner Website unter www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/.

1. Zertifizierte Präventionskurse

Nach § 20 Abs. 1 S. 3 SGB V müssen Leistungen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention (Präventionskurse), die von Krankenkassen bezuschusst werden, den vom GKV-Spitzenverband definierten Handlungsfeldern und Kriterien (GKV-Leitfaden Prävention) genügen. Sie müssen zudem von den Krankenkassen oder einer von ihnen beauftragten Stelle zertifiziert sein (§ 20 Abs. 5 S. 1 SGB V). Die meisten Krankenkassen lassen diese Leistungen nach § 20 Abs. 4 Nr. 1 SGB V im Rahmen einer Kooperationsgemeinschaft über die „Zentrale Prüfstelle Prävention“ des Dienstleistungsunternehmens „Team Gesundheit GmbH“ prüfen und zertifizieren.

Zertifizierte Präventionskurse folgen GKV-Kriterien und werden von der GKV auch bezuschusst

Die Leistung kann auch auf Veranlassung des Arbeitgebers zertifiziert werden, oder der Arbeitgeber kauft eine bereits zertifizierte Leistung ein und bietet sie seinen Arbeitnehmern an. Der Arbeitnehmer muss die Teilnahme mit einer vom Kursleiter unterschriebenen Teilnahmebescheinigung nachweisen. Aus ihr müssen der Titel des Kurses einschließlich der Kurs-Identifikationsnummer der jeweiligen Prüfstelle und die Teilnahme des Arbeitnehmers hervorgehen. Diese Unterlagen muss der Arbeitgeber als Belege zum Lohnkonto nehmen.

Auch Arbeitgeber kann Zertifizierung veranlassen

2. Nicht zertifizierte Präventionskurse

Auch nicht zertifizierte Leistungen des Arbeitgebers zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention können nach § 3 Nr. 34 EStG steuerfrei sein. Es muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

Inanspruchnahme von § 3 Nr. 34 EStG ...

- Die Leistungen sind Bestandteil eines betrieblichen Gesundheitsförderungsprozesses, der nach § 20b SGB V bezuschusst wird.
- Die nicht zertifizierten Präventionskurse genügen hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen des § 20 SGB V und werden im Auftrag eines Arbeitgebers allein für dessen Beschäftigte durchgeführt sowie vom Leistungsanbieter nicht mit demselben Konzept auch für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung angeboten.

... erfordert Erfüllung von Voraussetzungen

Der vom Arbeitgeber allein für dessen Beschäftigte erbrachte Präventionskurs genügt den Anforderungen der §§ 20 und 20b SGB V, wenn er inhaltlich mit einem bereits zertifizierten Kurskonzept eines Fachverbands oder einer anderen Organisation (z. B. Kursinhalt „Rücken-Fit“) identisch ist. Der Kursleiter muss dazu das genutzte zertifizierte Kurskonzept benennen und schriftlich bestätigen, dass der angebotene Präventionskurs entsprechend den vorgegebenen Stundenverlaufsplänen durchgeführt wird.

Außerdem muss er schriftlich versichern, dass seine Qualifikation den Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Zertifizierung von Kursangeboten in der individuellen verhaltensbezogenen Prävention entspricht.

Angebote müssen Bestandteil eines betrieblichen Gesundheitsförderungsprozesses sein

3. Handlungsfeld „gesundheitsförderlicher Arbeits- und Lebensstil“

Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung werden von der Steuerbefreiung des § 3 Nr. 34 EStG erfasst, wenn sie Bestandteil eines betrieblichen Gesundheitsförderungsprozesses sind und im Handlungsfeld „gesundheitsförderlicher Arbeits- und Lebensstil“ erbracht werden. Dazu gehören Angebote wie

- gesundheitsgerechte Ernährung,
- Stressresilienz,
- Suchtprävention oder
- angeleitete Gesundheitssportangebote.

Diese Dokumentationspflichten müssen Arbeitgeber erfüllen

Der Arbeitgeber hat die Teilnahmebescheinigung und eine Erklärung als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen, wonach die Maßnahme im Rahmen eines strukturierten innerbetrieblichen Prozesses mit einer Bedarfsanalyse und unter Einbindung der für Sicherheit und Gesundheit verantwortlichen Stellen und der Beschäftigten umgesetzt wurde. In diesen Fällen ist eine Zertifizierung der Leistung in der Regel nicht erforderlich.

Was Vereine als Kursanbieter beachten sollten

Die Kursangebote müssen so organisiert sein, dass die Inanspruchnahme der Präventionskurse nachweisbar und den jeweiligen Arbeitnehmern zuzuordnen ist. Ein geldwerter Vorteil entsteht nur für die Arbeitnehmer, die das Angebot tatsächlich angenommen haben. Es müssen keine Kurse sein, an denen ausschließlich Mitarbeiter aus der gleichen Belegschaft teilnehmen.

Verein muss Teilnehmerlisten führen und Bescheinigungen ausfüllen

Teilnahme nachweisen und dokumentieren

Ihr Verein muss Teilnehmerlisten führen und Teilnahmebescheinigungen ausstellen, die der Arbeitgeber dann zu den Lohnunterlagen nehmen muss (BayLfSt, Erlass vom 04.03.2026, Az. S 2334.1.1-64/13 St36, Abruf-Nr. [254465](#)).

So profitieren Arbeitgeber von der Kursdurchführung durch den Verein

Monatsweise Abrechnung

Die Abrechnung der Kurse sollte monatsbezogen erfolgen, weil der Arbeitgeber sie dann in der Lohnbuchhaltung den Abrechnungszeiträumen zuordnen kann. Hierin besteht ein wesentlicher Vorteil für den Arbeitgeber, wenn der Sportverein die Leistungen erbringt und ihm gegenüber abrechnet: Er hat anders als bei selbst organisierten Kursen einen klaren Kostennachweis.

Angebotsportfolio auch auf § 3 Nr. 34 EStG abstimmen

Diese Leistungen sind nicht nach § 3 Nr. 34 EStG begünstigt

Beachten Sie bei Ihrem Angebot, dass viele Leistungen nicht unter die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 34 EStG fallen. Das gilt insbesondere für

- Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen, Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen,
- Maßnahmen ausschließlich zum Erlernen einer Sportart,
- Trainingsprogramme mit einseitigen körperlichen Belastungen,
- Aufwendungen für Sport- und Übungsgeräte und
- Eintrittsgelder für Schwimmbäder, Saunen, Teilnahme an Tanzschulen.

– Vereinsmanagement

Künstlersozialkasse: Auch Fördervereine sind abgabepflichtig

„Unternehmer“ im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) können auch gemeinnützige Fördervereine sein. Das entschied das Landessozialgericht NRW im Fall des gemeinnützigen Fördervereins eines naturkundlichen Museums.

Der Förderverein-Fall vor dem LSG Nordrhein-Westfalen

Der Förderverein gab u. a. eine Mitgliederzeitschrift heraus und warb mit gedruckten Flyern und Onlinemedien für Veranstaltungen, Führungen und Wettbewerbe. Dabei zahlte er Honorare an selbstständige Künstler bzw. Publizisten, die nach Auffassung der Rentenversicherung Bund bei der Künstlersozialkasse beitragspflichtig waren. Der Verein vertrat dagegen die Ansicht, er sei kein Unternehmer, sondern ein gemeinnütziger Verein.

Förderverein warb mit Flyern und Onlinemedien für Veranstaltungen und Führungen

LSG: Auch Förderverein kann Unternehmer nach dem KSVG sein

Das LSG NRW wies die Klage des Vereins ab. Nach seiner Auffassung unterlag der Verein der Abgabepflicht nach § 24 KSVG. Darunter fallen u. a. Unternehmer, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen. Dazu gehören auch Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte betreiben. Unternehmer kann jedes beteiligungsfähige Wirtschaftsgebilde sein, auch ein eingetragener Verein als juristische Person. Der Unternehmereigenschaft steht auch die Gemeinnützigkeit nicht entgegen (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 08.12.2025, Az. L 22 BA 96/24, Abruf-Nr. [255654](#)).

Verein war als Unternehmer einzustufen und unterlag so der KSVG-Abgabepflicht

Auch „Verwerter“ im Nebenzweck sind KSK-pflichtig

Der Förderverein – so das LSG – zählt mit seiner Öffentlichkeitsarbeit für das Museum zu den typischen Verwertern des § 24 Abs. 1 S. 1 KSVG. Als Werbung gilt nicht nur die direkte Absatzwerbung für ein bestimmtes Produkt, sondern auch die indirekte Werbung, z. B. durch positive Darstellung eines Unternehmens in der Öffentlichkeit (Imagepflege). Öffentlichkeitsarbeit ist neben der herkömmlichen Werbung ein eigenständiger und gleichrangiger Abgabegrund.

Auch Öffentlichkeitsarbeit zählt für das LSG als Werbung

Träger und Förderverein sind nicht trennbar

Verein und Museum sind nach Auffassung des LSG für die Adressaten der Publikationen nicht trennbar. Die Arbeit des Museums und dessen Bedeutung werden positiv dargestellt und damit Verständnis und Vertrauen hergestellt. Die Flyer des Klägers richten sich an Adressatenkreise außerhalb des Vereins. Die Teilnahme an den Veranstaltungen war zudem nicht auf Mitglieder des Vereins beschränkt. Darüber hinaus war der Verein auch eigenwerbendes Unternehmen i. S. v. § 24 Abs. 1 S. 2 KSVG. Denn er betrieb auch für Zwecke des eigenen „Unternehmens“ Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit und erteilte dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten.

Museum und Förderverein waren untrennbar verbunden

– Praxisfall

Nutzung von Vereinsanlagen als Mitgliederrecht

Die Mitgliedschaft in einem Verein bringt oft Rechte mit sich, die sich aus dessen satzungsmäßiger Tätigkeit ergeben. Diese Rechte können nicht ohne Weiteres entzogen werden.

Mitglied wehrt sich gegen Kündigung seines Kanu-Lagerplatzes

FRAGE: Ich habe bei unserem Wassersportverein seit vielen Jahren einen Lagerplatz für mein Kanu im Bootshaus des Vereins. Nun will der Verein mir den Platz kündigen, weil ich das Boot selten nutze und der Platz für aktivere Mitglieder gebraucht wird. Die Satzung regelt hierzu nichts. Lediglich in der Beitragsordnung steht, dass die Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft bzw. den Bootsstand einen Monat zum Halbjahresende beträgt.

Mitgliedschaftsrecht lässt sich nicht wie Mietvertrag ordentlich kündigen

ANTWORT: Ist der Lagerplatz nicht per Mietvertrag individuell vereinbart, handelt es sich in der Regel um ein Mitgliedschaftsrecht. Er kann dann nicht per ordentlicher Kündigung durch den Verein entzogen werden.

Ist Nutzungsrecht aus Mitgliedschaft oder eigenem Vertrag begründet?

Nutzungsrechte an Vereinsanlagen oder Vereinsausrüstung können entweder Bestandteil der Mitgliedschaft sein oder auf einem gesonderten Vertrag beruhen. Letzteres ist z. B. der Fall, wenn eine Hallennutzung ausdrücklich gebucht und separat bezahlt werden muss.

Mitgliedschaft ist oft mit Vorteilsrechten für die Mitglieder verbunden

Vielfach ergeben sich solche Nutzungsrechte im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft. Das ist der Fall, wenn die entsprechenden Leistungen allen Mitgliedern ohne zusätzliche Entgelte zustehen. Man spricht hier von sog. Vorteilsrechten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind. In der Regel werden Vorteilsrechte in der Satzung nicht eigens geregelt. Sie ergeben sich meist aus dem sog. Vereinsherkommen, also der über Jahre ausgeübten Praxis. Das gilt auch für das Recht auf den Lagerplatz, wenn er nach bisheriger „Gewohnheit“ jedem Mitglied in gleicher Weise zusteht. Er kann dem Mitglied dann – wie andere Mitgliedschaftsrechte – nicht ohne wichtigen Grund oder eine einschlägige satzungsmäßige Grundlage entzogen werden.

Vorteilsrecht „Kanu-Lagerplatz“ geht nur mit Kündigung der Mitgliedschaft verloren

Steht ein Lagerplatz allen Mitgliedern oder einer Mitgliedergruppe zu, handelt es sich um ein solches Vorteilsrecht, also um eine Leistung in Verbindung mit der Mitgliedschaft – und nicht um einen separaten Pachtvertrag (für den übrigens weder Schriftform noch eine ausdrückliche mündliche Vereinbarung erforderlich ist). Der Lagerplatz kann somit nur mit der Mitgliedschaft gekündigt werden. Denkbar wäre auch, dass der Lagerplatz an den Mitgliedschaftsstatus gebunden ist, demnach z. B. nur „aktiven Mitgliedern“ zusteht. Einen solchen Status und damit verbundene Rechte müsste die Satzung regeln.

Entzug des Vorteilsrechts erfordert konkrete Entzugsregelungen in der Satzung

Vereinsordnungen können Mitgliederrechte nicht einschränken

Ist die Nutzung der Vereinsanlagen ein Vorteilsrecht, kann sie nicht durch eine Beitragsordnung, die nicht Satzungsbestandteil ist, entzogen werden. Mitgliederrechte und -pflichten kann nur die Satzung konstituieren und – nach bestimmten Vorgaben oder für bestimmte Mitgliedergruppen – einschränken oder entziehen.

Leserservice

Redaktion – Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an
IWW Institut, Redaktion „VB“, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
Fax: 0931 418-2060, E-Mail: vb@iww.de, Redaktions-Hotline: 0931 418-6160
Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

Abonnentenbetreuung – Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der
IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



Ihr Plus im Netz – Registrieren Sie sich auf iww.de/registrierung,
schalten Sie Ihr Abonnement frei und vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung mit

- aktuellen Fachbeiträgen
- Downloads (Musterverträge, Checklisten, Arbeitshilfen u.v.m.)
- Beiträgen aus dem Archiv (alle Beiträge seit 2006)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Lesen Sie „VB“ in der **myIWW-App** für Smartphone / Tablet-PC. Für die Suche im App Store (iOS) und
bei Google Play (Android) „myIWW“ eingeben. Und folgen Sie „VB“ auf facebook.com/vb.iww



Newsletter – Abonnieren Sie die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige
auf iww.de/newsletter:

- VB-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen



Seminare & Kongresse – Nutzen Sie das IWW-Fortbildungsangebot unter: iww.de/seminare

IMPRESSUM

VEREINSBRIEF STEUERN • RECHT • VEREINSMANAGEMENT (ISSN 1862-6718)

Herausgeber und Verlag – IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg,
Geschäftsführer: Bernhard Münster, Dennis Hirthammer, Telefon: 0931 418-6160, Fax: 0931 418-2060,
E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion – RA Eva Köstler (Chefredakteurin); Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur, verantwortlich)

Schriftleiter – Wolfgang Pfeffer, Drefahl

Bezugsbedingungen – Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 18,30 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer.
Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise – Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst
auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und
Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und
Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich,
weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Bildquellen – © Adobe Stock/Supachai

Druck – H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

Zentrale Anlaufstelle für Fragen zur Produktsicherheit – Bernhard Münster,
Telefon: 02596 922-13, E-Mail: produktsicherheit@iww.de





„Wir bieten Ihnen praxistaugliche

Lösungen für typische

Problemstellungen im Verein!“

Wolfgang Pfeffer

Anmeldung und
aktuelles Programm
unter iww.de/s186



IWW-Webinare

Recht und Steuern im Verein

Vereine sicher führen und beraten

Das Steuerrecht für gemeinnützige Organisationen ist kompliziert. Vereine und ihre Berater müssen nicht nur die klassischen Steuerarten berücksichtigen, sondern auch deren Aufteilung auf die vier steuerlichen Bereiche der Vereine beherrschen. Außerdem werden steuerliche Gestaltungen von der richtigen Einbettung im Gemeinnützigkeits-, Satzungs- und Vereinsrecht beeinflusst. Das Webinar zeigt Ihnen einmal im Quartal, wie Sie den Verein in dieser schwierigen Gemengelage auf Kurs halten.

Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie über 100,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

Referent

Wolfgang Pfeffer.

Lehrbeauftragter an der Dresden International University, Schriftleiter des VB VereinsBrief und Inhaber des Fachportals vereinsknowhow.de

Termine

22.09.2026

24.11.2026

26.01.2027

11.05.2027

jeweils 16:30 – 18:30 Uhr

Teilnehmerkreis

Entscheider in Vereinen,
Steuerberater

Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 135,00 €,
im Abonnement

(4 Termine in 12 Monaten)

106,50 € pro Termin,

Preise zzgl. USt.

Buchungs-Nr. 467